

Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein „Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts“

Berlin, den 12. März 2014

Einführung

Der Einzelhandel ist mit einem Gesamtstromverbrauch von ca. 35 TWh/a und einem Anteil von rund sieben Prozent am deutschen Gesamtverbrauch einer der größten Stromabnehmer unter den Wirtschaftsbranchen. Er gewährleistet die flächendeckende Nahversorgung der deutschen Bevölkerung und ist auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Versorgung mit Strom rund um die Uhr angewiesen. In Anbetracht dessen ist der Einzelhandel auf einen Erfolg der Energiewende angewiesen.

Trotz umfangreicher Effizienzmaßnahmen wird der Handel aber weiterhin durch die Kostensteigerungen in Deutschland doppelt belastet. Unternehmen haben signifikant höhere Stromkosten und auch Privathaushalte geben mehr Geld für Strom aus. Das dämpft den Konsum. Aus diesem Grund lehnt der Handelsverband das Erneuerbare-Energien-Gesetz in seiner aktuellen Form ab. Aber auch der vorliegende Gesetzentwurf ist weder dazu geeignet, die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau erneuerbarer Energien zu durchbrechen, noch den Anstieg der Stromkosten zu begrenzen, da er auf absehbare Zeit an der Umlageförderung und der garantierten Einspeisevergütung sowie dem Einspeisevorrang für erneuerbare Energien festhält.

Wir sind uns bewusst, dass es eine erfolgreiche Energiewende nicht zum Nulltarif gibt. Dennoch ist es im Interesse einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz dringend erforderlich, die Kosten fair zu verteilen. Ausnahmen sollen nur für Unternehmen gelten, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen und ihre Energie aus öffentlichen Netzen ziehen. Begleitend zum EEG sollte die Bundesregierung dringend Maßnahmen ergreifen, welche Privathaushalte und nichtprivilegierte Unternehmen kurzfristig entlasten, wie z. B. eine Senkung der Stromsteuer auf 0,05 ct/kWh und eine Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Strom.

Ebenso muss von dem Vorhaben der Einführung von Kapazitätsmärkten Abstand genommen werden. Das Ziel der Versorgungssicherheit kann flexibler und kostengünstiger durch die Bereitstellung einer strategischen Reserve gewährleistet werden.

Der vorliegende Referentenentwurf ist aus Sicht des HDE lediglich eine pointierte Weiterentwicklung des EEG. Jedenfalls stellt er nicht den erhofften Systemwechsel in Form des EEG 2.0, der die Kostenbelastung als gleichwertiges Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien definiert und anerkennt dar. Der vorliegende Vorschlag wird die Differenz zwischen der Vergütung Erneuerbarer Energien und Spotmarkterlösen aus deren Vermarktung nur bedingt mindern.

Der HDE erlaubt es sich, zum EEG 1.n Stellung zu beziehen:

Stellungnahme

Zu § 1: Zweck und Ziel des Gesetzes

Der HDE unterstützt vollumfänglich die mit dem EEG verbundenen Ziele einer nachhaltigen, wie auch sicheren Energieerzeugung und –versorgung. Das EEG hat in der Vergangenheit wesentlich zum Erfolg der Energiewende in Deutschland beigetragen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern oder der Kernenergie deutlich verringert. Allerdings sind die Kosten dafür auf Dauer volkswirtschaftlich nicht tragbar.

Die Zielvorgaben einer erneuerbaren Energieerzeugung in Absatz 2 müssen deshalb unter den Vorbehalt einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse gestellt und gegebenenfalls korrigiert werden.

Zu § 1 b: Ausbaupfade

Die Einführung eines Ausbaupfades ist grundsätzlich zu begrüßen, um so zu einer geplanten Förderung erneuerbarer Energien zu gelangen. Die technologiespezifische Ausgestaltung kann jedoch im Widerspruch zum Ziel des § 1 Abs. 3, der Konzentration auf die kostengünstigste Technologie, stehen. Denn diese kann einem preissenkenden Wettbewerb der erneuerbaren Energien hinderlich sein. Somit werden nicht prinzipiell die kostengünstigsten erneuerbaren Energien gefördert. Bei einer Beibehaltung der technologiespezifischen Ausgestaltung muss dieser Effekt dann jedenfalls beim Ansatz der Degressionshöhe mit berücksichtigt werden.

Generell fordert der HDE eine nationale Ausbaustrategie, an die sich Bund und Länder gleichermaßen binden. Ebenfalls muss auf EU-Ebene eine gemeinsame Strategie zum Umbau der Energieerzeugung und des Energietransports entwickelt werden.

Zu § 18: Förderbeginn und Förderdauer

Die Garantievergütung über 20 Jahre hat in der Vergangenheit eine Anschubfinanzierung bedeutet und erneuerbare Energien zur Marktreife gebracht. Eine Beibehaltung der fest vereinbarten garantierten Vergütung ist deshalb für Neuanlagen in Zukunft nicht mehr notwendig!

Zur Beibehaltung volkswirtschaftlich gewollter Investitionsanreize schlägt der HDE die Einführung einmaliger Investitionszuschüsse oder Kreditangebote vor, sofern für genehmigte Neuanlagen eine Netzintegration sichergestellt ist. Für diese Neuanlagen müssen Eigenverbrauch oder Direktvermarktung obligatorisch sein!

Für kleine Neuanlagen können zeitlich befristet Übergangsregelungen gelten, bspw. eine Festvergütung von maximal zehn Jahren.

Zu § 20 ff: Absenkung der Förderung

Unbeschadet der Forderung, die garantierte Förderung zugunsten anderer Investitionsanreize zu ersetzen, hält der HDE die jährlichen Absenkungsquoten für die einzelnen Energieträger in der Höhe für nicht ausreichend. Damit ist – vor dem Hintergrund des weiteren Zubaus – keine wirksame Kostenbremse möglich. Zudem muss der Zeitpunkt des Einsetzens der Degression auf ab Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens aber auf den 1. Januar 2015 gesetzt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbaupfade sollte zudem auf eine anspruchsvolle Anpassung der Degressionen bei Überschreitung des Zubaukorridors geachtet werden.

Zu 20c: Biomasse

Die Beschränkung des Zubaus neuer Biomasseanlagen auf maximal 100 Megawatt pro Jahr begrüßt der HDE, da diese Form der Energieerzeugung – trotz ihrer Flexibilität in der Strombereitstellung – verhältnismäßig teuer ist.

Gerade im Hinblick auf die mögliche Konkurrenz der Biomasse mit wertvollen Produkten der Lebensmittelherstellung fordern wir nachdrücklich eine Beschränkung der Förderung auf Energie aus Abfall- und Reststoffen.

Zu § 22: Marktprämie

Eine gleitende Marktprämie (vgl. Absatz 2) lehnt der HDE ab und spricht sich stattdessen für eine ausschließlich feste Marktprämie aus. Eine solche Regelung bietet hinreichend Investitionssicherheit auf Betreiberseite und stärkt die Planbarkeit der volkswirtschaftlichen Kostenkalkulation. Darüber hinaus müsste eine feste Marktprämie den Degressionsregelungen der §§ 20ff. unterfallen.

Nur eine anspruchsvolle Ausgestaltung der Direktvermarktung kann eine kurzfristige Marktintegration ermöglichen. Deshalb sollte auch die Ausfallprämie nur zeitlich befristet gewährt werden.

Zu § 22d: Ausfallvermarktung

Die Ausfallvermarktung ist gerade bei Einführung einer festen Marktprämie als Übergangslösung sinnvoll. Als Auffangtatbestand für eine flexible Marktprämie für einen Übergangszeitraum sollte sie klar befristet werden.

Zu § 33: Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

Der HDE begrüßt die Einführung eines Ausschreibungsmodells, spricht sich allerdings für eine sofortige Umsetzung aus.

Zu § 37: Eigenstrom

Der HDE spricht sich für eine zukünftige anteilige Belastung von Eigenstrom aus Neuanlagen an der EEG-Umlage aus.

Ansprechpartner:

Stephan Rabl
Referat Energiepolitik
Handelsverband Deutschland HDE
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 726250-26

Fax: +49 (30) 726250-69

Mail: rabl@hde.de